

Wassersportabteilung Sportvereinigung Polizei Hamburg
WSAP Hamburg
Isekai 12
20249 Hamburg
vorstand@wsap-hamburg.de
www.wsap-hamburg.de



Arbeitsstundenordnung der WSAP

Vorbemerkung

Durch die Arbeitsstundenordnung soll die Abteilung in die Lage versetzt werden, Arbeiten, die zur Erfüllung des Abteilungszwecks erforderlich sind, von aktiven Mitgliedern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Abteilungsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen der Gebäude und Steganlagen, Reparaturen und Pflege der Vereinsboote, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit nicht kommerziellen Veranstaltungen anfallen. Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 1

Jedes aktive Mitglied der WSAP hat pro Kalenderjahr 4 (vier) Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten. Mitglieder, die bis zum 30. Juni der WSAP neu beitreten, sind verpflichtet, im Jahr der Aufnahme zwei Arbeitsstunden abzuleisten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01. Juli, müssen für das laufende Jahr keine Arbeitsstunden geleistet werden.

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Ebenfalls befreit sind Mitglieder einschließlich des Kalenderjahrs, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes und im Einzelfall wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Ableistung der Arbeitsstunden ebenfalls befreit.

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist für deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

§ 3

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand dokumentiert. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind die Mitglieder angehalten nach Ablauf des Kalenderjahres pro Stunde Euro 10,00 unaufgefordert per Überweisung auf das Konto der Abteilung zu entrichten. Diese Ersatzleistung ist keine Spende.

§ 4

Termine für das organisierte Ableisten von Arbeitsstunden werden angeboten. Darüber hinaus sind Projektarbeiten nach Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied möglich.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Hamburg, den 21. März 2019, Andreas Cleve, 1. Vorsitzender des Vorstands